

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1979

Geschäftszahl

1622/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1505/74 E 29. März 1976 VwSlg 9028 A/1976 RS 1 (hier: auch Einnahme von BALDRIANTROPFEN; auch wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein durch die Alkoholmenge, sondern auch oder SOGAR ÜBERWIEGEND durch die Einnahme eines Medikaments verursacht war.)

Stammrechtssatz

§ 5 Abs 1 StVO kommt auch dann zum Tragen, wenn die Fahruntauglichkeit nicht ausschließlich auf Grund des Alkoholenusses zurückzuführen ist (hier: gleichzeitige Einnahme von Medikamenten).